

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 20 (1923)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ab 1. Juli 1922 zu laufen beginne und deshalb die zweiwöchige Anzeigefrist gemäß Art. 9 des Armenkonkordates schon von diesem Zeitpunkt an zu rechnen sei. Der Anspruch auf die Konkordatsmäßige Beitragsleistung an diese Mietzinsunterstützung sei daher verwirkt, d. h. er bestehে höchstens ab Ende August, als dem Zeitpunkt der Anzeige.

Der Regierungsrat hat diesen Einwand als unbegründet zurückgewiesen aus folgenden Erwägungen:

Es muß davon ausgegangen werden, daß der Mietzins erst Ende des Quartals fällig wird. Vorher kommt eine Zinszahlung nicht in Frage. Die zweiwöchige Frist für die Konkordatsanzeige beginnt deshalb erst mit dem Fälligkeitstermin zu laufen, somit ab Ende September. Zu diesem Ergebnis führen auch rein praktische Erwägungen. Es kann häufig nicht schon bei Beginn des Quartals vorausgesehen werden, daß die Miete am Ende des Quartals nicht wird bezahlt werden können. Vor allem ist darauf hinzuweisen, daß bisher von Armenbehörden nicht unterstützte Personen erfahrungsgemäß bis zum letzten Moment zuwarten, weil sie oft irrtümlich hoffen, den Mietzins selbst aufbringen zu können. Erst wenn das Quartalsende naht, sehen sie ein, daß der Mietzins nicht aus eigenen Mitteln aufgebracht werden kann, und stellen dann an die Armenbehörden ein entsprechendes Gesuch. Es wäre doch offensichtlich unbillig, wenn in solchen Fällen die Heimatbehörden den Beitrag an die Mietzinsunterstützung verweigern könnten unter Berufung darauf, die Konkordatsanzeige sei verspätet. Deshalb ist die Anzeige der Allgemeinen Armenpflege Basel im vorliegenden Falle als rechtzeitig erfolgt anzusehen, umso mehr, als sich der Unterstützte überhaupt erst am 21. August an die Behörde gewendet hat, eine frühere Einreichung der Konkordatsanzeige also schlechterdings unmöglich gewesen war.

**Baselland.** Der Armendirektor des Kantons Baselland äußert sich in „Richtlinien zur Revision des Armengesetzes“ über die dringend gewordene Umgestaltung des Armenwesens. Die Revision muß zwei Momente berücksichtigen: einmal die Entlastung der heimatlichen Bürgergemeinden; denn auch mit dem Ertrag von Armensteuern vermögen sie den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr zu genügen, und in einzelnen Gemeinden trifft es auf den Kopf der Bevölkerung über 100 bis 264 Fr. an Armenlasten; sodann die Bejorgung der Armenpflege durch die Wohngemeinde und die Abschaffung der Armenfürsorge auf Distanz; denn nach der Volkszählung von 1910 wohnten nur noch 35% der Einwohner in ihrer Heimatgemeinde, so daß für den Großteil der Einwohner die Heimat zur Fremde und die Fremde zur Heimat geworden ist. Bei der Neuordnung des Armenwesens kommt also die Belastung der heimatlichen Bürgergemeinde mit der Armenfürsorge nicht mehr in Betracht, aber auch nicht die Belastung der Wohngemeinde, weil dadurch namentlich die Vorortsgemeinden der Stadt Basel: Binningen und Birsfelden erdrückt würden und die Frage, wer sich der außerhalb des Kantons wohnenden Bürger anzunehmen hätte, doch nicht gelöst wäre. Auch die Verstaatlichung der Armenfürsorge findet keine Gnade, weil dem Staate die finanziellen Mittel fehlen für die Übernahme dieser Aufgabe, und die Verstaatlichung der Armenfürsorge die Schaffung einer Beamtung erforderte und die Gefahr einer schablonenhaften und burokratischen Bejorgung des Armenwesens bestände. Geeignet scheint für Baselland allein eine Kombination der verschiedenen Systeme zu sein, wie sie das inter-

Kantonale Konkordat enthält und wie sie kürzlich im Kanton Luzern Gesetzeskraft erlangt hat. Es wird also vorgeschlagen: eine Karenzzeit von 2 Jahren, während welcher Zeit eine allfällig eintretende Armenfürsorge durch die heimatliche Bürgergemeinde zu übernehmen ist; zwei Drittel der Unterstützungsosten hat die Wohngemeinde zu tragen, wenn die Dauer der Niederlassung mindestens zwei und höchstens zehn Jahre beträgt, die Hälfte bei zehn- bis zwanzigjähriger und einen Viertel bei mehr als zwanzigjähriger Niederlassung; der Staat übernimmt die Kosten für die Unterstützung aller mehr als zwei Jahre außerhalb des Kantons wohnenden Kantonbürgen und leistet den finanziell schwachen wohnörtlichen Bürgergemeinden Hilfe. Dafür wird der Staat 350,000 Fr. benötigen, die aufgebracht werden sollen: durch eine kantonale Armensteuer, Beiträge aus der Staatskasse, Ertrag der Gebühren für die Erwerbung des Kantonbürgerechts und Vergabungen und Vermächtnisse. Die Gemeindearmensteuern können in Wegfall. — Der Regierungsrat des Kantons Baselland hat unterm 6. Juli 1923 den von der Direktion des Innern aufgestellten Richtlinien zur Revision der Armegegesetzgebung grundsätzlich zugestimmt und die Direktion des Innern beauftragt, unter Fühlungnahme mit den interessierten Kreisen, den Entwurf einer Vorlage an den Landrat auszuarbeiten. — Mitte Juli gab der Regierungsrat sämtlichen Armenpflegen, Gemeinde- und Bürgerräten des Kantons die Richtlinien zur Revision des Armegegesetzes bekannt, mit dem Ersuchen, sie einer einlässlichen Prüfung zu unterziehen. Mitte Oktober fanden sich bezirksweise die Vertreter der genannten Behörden zur gemeinsamen Aussprache zusammen und billigten die vorgelegten Richtlinien. Wohl wurden z. B. bezüglich Karenzzeit, Heimruf und Heinschaffung, Steuerbezug, Armenpolizei, Altersfürsorge, Kinderschutz, Finanzausgleich zwischen den finanziell schwachen und finanziell besser gestellten Gemeinden, Beitritt zum interkantonalen Konkordat u. a. m., berechtigte Wünsche geltend gemacht, sie stehen aber zu den aufgestellten Richtlinien nicht im Widerspruch und sind erst bei der definitiven Ausarbeitung des Gesetzes zu berücksichtigen. Auch der Verband der baselländschaftlichen Gemeindepräsidenten befasste sich in seiner Jahresversammlung vom 30. September einlässlich mit den Richtlinien und stimmte ihnen einmütig zu. — Der Regierungsrat beantragte nun dem Landrat unter dem 26. Oktober, zu beschließen: Es soll dem Volke gemäß § 48 der Staatsverfassung vom 4. April 1892 beantragt werden, § 37 dieser Verfassung in der Weise zu revidieren, daß an Stelle der heimatlichen Armenfürsorge die wohnörtliche Armenfürsorge gemäß spezieller Gesetzgebung zu Recht erkannt wird, und es sei diese Revision durch den Landrat vorzunehmen. W.

Bern. Das Armenwesen im Kanton Bern im Jahre 1922. Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betrugen im Jahre 1922 Fr. 6,712,976. 97 gegen Fr. 5,766,410.73. Es ist also eine Mehrausgabe von Fr. 946,566.97 pro 1922 zu registrieren. In den drei Jahren 1920—1922 zusammen kommen wir auf eine Zunahme der Ausgaben um Fr. 1,870,049. 34. Die Ursachen dieser erschreckenden Mehrausgaben liegen, wie dies schon in den letzten Jahren ausgeführt wurde, in der Teuerung der ersten Nachkriegszeit, der Erhöhung der Pflegegelder für die in Anstalten und bei Privaten untergebrachten Personen und in den auch für das Armenwesen sehr fühlbaren Wirkungen der Arbeitslosigkeit. Die Mehrausgabe pro 1922 betrifft mit Fr. 26,785. 48 die Verwaltungskosten (Besoldungserhöhung und Vermehrung des Personals), in der Hauptsache aber mit Fr. 881,506. 46 die eigentliche Armenpflege und mit Fr. 34,321. 75 die staatlichen Erziehungsanstalten Landvorf, Narwangen, Erlach, Brütt-

telen und Sonvilier, bei welchen namentlich geringere Erträge der Landwirtschaft eine Rolle spielen. Der Hauptposten von Fr. 881,506.46 verteilt sich wie folgt:

1. Es erhielten an Mehrkosten die Gemeinden für dauernd Unterstüützte	Fr. 359,671.09
2. Für vorübergehend Unterstüützte	„ 219,463.18
Auswärtige Armenpflege:	
3. Unterstüützung außer Kanton	„ 101,364.56
4. Kosten gemäß Art. 59, 60, 113 und 123 A.- und N.-G.	„ 201,007.63
	Fr. 881,506.46

Die Mehrausgaben für Beiträge an die Gemeinden von Fr. 359,671.09 und Fr. 219,463.18 machen zusammen Fr. 579,134.27 aus. Das sind, berechnet auf die Gesamtsumme von Fr. 881,506.46, gut 65 %. Dieser Posten belastet und beeinflußt die kantonalen Kredite am stärksten. Das Jahr 1922 war in bezug auf die Kosten der Lebenshaltung und die Anspruchnahme der öffentlichen Armenpflege durch wirtschaftliche Not verglichen mit seinen Vorgängern wohl das schwierigste. Dabei waren die Gemeinden genötigt, im Einzelfalle für die Unterbringung in Privat- und Anstaltpflege maximale Aufwendungen zu machen. Der Abbau der Kostgelder in Armen- und Krankenanstalten vollzieht sich zögernd und vorläufig in unerheblichem Maße. Durch die gleichen Faktoren bedingt waren die Ausgaben des Staates für die auswärtige Armenpflege, besonders für die auf seine Rechnung im Kanton unterstützten Hilfsbedürftigen.

Der Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfaßte im Jahre 1922 14,478 Personen, wovon 6370 Kinder und 8108 Erwachsene. Verminderung gegenüber dem Vorjahr 56. Von den Kindern sind 840, von den Erwachsenen 3958 in Anstalten plaziert. Bei Privaten verfürgeldet sind 3406 Kinder und 1592 Erwachsene. 2027 Kinder sind bei ihren Eltern und 1911 Erwachsene in Selbstpflege.

Die auswärtige Armenpflege verursachte Totalausgaben von Fr. 2,099,911.40 im Jahre 1922 gegenüber Fr. 1,797,539.22 im Jahre 1921. Dabei entfallen Fr. 715,328.20 auf die Nichtkonkordatskantone und Fr. 220,346.82 auf die Konkordatskantone. 4156 Angehörige der Nichtkonkordatskantone und 1478 der Konkordatskantone wurden unterstützt. Die Gründe der Erhöhung der Kosten sind die nämlichen wie in den letzten Jahren. Zurzeit sind u. a. die Fälle noch recht zahlreich, da bernische Angehörige aus dem Auslande — jetzt hauptsächlich aus Deutschland — freiwillig oder zwangswise in den Heimatkanton zurückkehren, weil sie in der Fremde kein erträgliches Auskommen mehr fanden. Die Versorgung dieser — regelmäßig vielförmigen — Familien bietet oftmals recht beträchtliche Schwierigkeiten, verursacht auch entsprechende Ausgaben. Der leidige Platzmangel in den verschiedenen Versorgungsanstalten des Kantons Bern besteht in unvermindertem Grade fort, ganz besonders in den Irrenanstalten und in der Anstalt für Epileptische in Tschugg. In diesem Zusammenhang macht die Armentdirektion auf eine Frage aufmerksam, die, weil vielleicht auch in andern Kantonen gelegentlich zu bemerken, hier registriert sei. Es gibt nämlich Gemeindeverwaltungen, die sich nicht scheuen, irgend ein „gefehltes“ Weibsbild, um es los zu werden, an einen Mann zu verkuppeln, der regelmäßig auch einer solchen Gefährtin würdig ist, sei es seinem Charakter, sei es seinem Intellekt nach. Die Direktion vernimmt von der Sache aber regelmäßig erst dann, wenn das „Geschäft“ bereits perfekt, d. h. die Trauung bereits vollzogen ist, und dann die Folgen

eintreten, die von vornherein aus einer derartigen „Ehe“ zu erwarten waren. Rückgängig gemacht werden kann sie aber dann nicht mehr. Aber auch wenn die Armendirektion zufällig von solchen Machenschaften erfahren würde, bevor die Ehe geschlossen ist, so würde ihr das gegenwärtige eidgenössische Cherecht doch rechtmäßig keine Handhabe bieten, um den sich vorbereitenden Skandal zu verhüten. Man darf sich aber füglich fragen, ob ein solcher Zustand der Gesetzgebung auf unbegrenzte Zeit weiterdauern soll. Es ist übrigens beizufügen, daß auch ohne Mithilfe solcher unlauteren Machenschaften noch viel zu zahlreiche Ehen geschlossen werden, die sollten untersagt werden können, weil sie von vornherein, infolge der mißlichen Qualitäten der Ehegatten, kein irgendwie gedeihliches Familienleben und insbesondere auch keine brauchbare Nachkommenschaft erwartet lassen. Eben in diesen bösen Zeiten, wo die Armenlasten in einer Weise anschwellen, daß sie ein Gemeinwesen, wie gerade den Kanton Bern, fast zu erdrücken drohen, muß diese Frage einer Reform unseres Cherechtes ernstlich in den Vordergrund des allgemeinen Interesses treten.

In der „Konkordatsfrage“ hat Bern bekanntermaßen von Anfang an die Stellung eingenommen, die seinen besondern Verhältnissen entspricht. Im diesjährigen Verwaltungsbericht wird über die seitherige Entwicklung referiert und der Text der wesentlichen Änderungen mitgeteilt. Der Bericht kommt ferner auf einzelne Fälle zu sprechen, die im Berichtsjahre zu bundesrätlichen Entscheidungen Anlaß gegeben haben. Im Anschluß daran macht die kantonale Armendirektion einige Bemerkungen zuhanden der lokalen Armenbehörden: Wenn es auch absolut zu begrüßen ist, daß für Fälle von Differenzen der Entscheid des Bundesrates möglich ist, so ist es unseres Erachtens ebenso wichtig, von welchem Geiste die verantwortlichen Behörden in der Ausübung der wohnörtlichen Armenpflege beseelt sind. Ist die Armenpflege getragen von einer wohlwollenden Gesinnung gegenüber jedem Mitbürger, der unverschuldet in Not geraten ist, und von dem ehrlichen, freundiggenössischen Willen, mit Rücksicht auf die nun vorhandene gesetzliche Ordnung nach Bedürfnis mit Rat und Tat zu helfen, auch wenn es sich nicht um einen Ortsbürger handelt, so macht sich die interkantonale Erledigung eines Unterstützungsfalles auf dem einfachen Wege der gegenseitigen Verständigung, und eines Entscheides des Bundesrates bedarf es gar nicht. Aber in diesem Punkte hapert es noch mancherorts. Der Konkordatsgedanke ist noch nicht überall in den Wohngemeinden willkommen; man war zu lange an das System der heimatlichen Armenpflege gewöhnt und steht der Neuerung da und dort eher ablehnend gegenüber. Die Art und Weise, wie sich die Abneigung gegen das Konkordat äußert, ist verschieden. Mitunter wird aus nichtigen Gründen Unterstützung verweigert, wobei die heimatlichen Behörden von den Umständen des Falles keine Kenntnis bekommen. Die Notlage wird so immer größer und führt eines Tages in dieser oder jener Form zur Katastrophe. Der Hilfsbedürftige packt zusammen und begibt sich in seine Heimatgemeinde. Die Behörde des Wohnorts erklärt dann ruhig, die Familie sei freiwillig abgereist, und deshalb habe der bisherige Wohnort mit ihr nichts mehr zu tun. Es kommt vor, daß ganz zu Unrecht behauptet wird, es liege der Fall von Art. 13 Konkordat vor, wonach die armenpolizeiliche Heimsuchung erfolgen kann, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt worden ist durch fortgesetzte arge Mißwirtschaft, unverbesserliche Liederlichkeit oder gänzliche Verwahrlosung. Der betreffende Unterstützungsbedürftige wird als Mißwirtschafter und liederlicher Mensch hingestellt, damit man seiner los werden könne. Es erzeugt sich auch, daß die Behörde vor-

handenem Elend gegenüber, obschon ihr diese Verhältnisse nicht unbekannt waren, sich überhaupt passiv verhalten hat. Ist dann, eben weil die Behörde ihre Pflicht nicht getan hat, eine gänzliche Verwahrlosung, besonders der Kinder, eingetreten, so will versucht werden, deswegen die Heimshaffung zu verlangen, also die Familie abzuschieben. Bei solchem Anlaß muß öfters konstatiert werden, daß die betreffende Behörde auch die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches entweder nicht gekannt oder absichtlich ignoriert hat, laut welchen in Fällen von gefährdeter Erziehung von Kindern die Vormundschaftsbehörde des Wohnortes und nicht die Heimatgemeinde einzuschreiten hat. Die kantonale Armendirektion gibt sich alle Mühe, bernische Armenbehörden zu einer korrekten Beobachtung der Konkordatsbestimmungen zu verhalten.

Über die Tätigkeit des „Inspektorates“ wird folgendes bemerkt: Obschon das Konkordat für wohnörtliche Armenpflege in Kraft getreten ist, hat die Arbeitslast des kantonalen Armeninspektorates in keiner Weise abgenommen. Die in der Nachkriegszeit in Handel und Industrie ausgebrochene Krise, welche leider für gewisse und zwar bedeutende Erwerbszweige heute noch fast unvermindert anhält, brachte es mit sich, daß eine größere Anzahl außerhalb unseres Kantons wohnender bernischer Industriearbeiter oder kleiner Hausindustrieller (z. B. Sticker, Uhrenmacher, Pierristen usw.) mit ihren oft zahlreichen Familien der auswärtigen Armenpflege teilweise oder ganz zur Last fällt. Dann muß die Armendirektion öfters in Fällen intervenieren, wo außer dem Kanton wohnende bernische Familien aus dem Grund in Not gerieten, weil sie in den ersten Jahren der Nachkriegszeit unter dem Druck der Wohnungsnot, um nicht obdachlos zu werden, Liegenschaften oder Wohnstätten kauften und diese oft überzahlten und nun infolge des Preisturzes oder der Krise auf dem Arbeitsmarkt ihren eingegangenen Zahlungspflichten nicht mehr nachkommen konnten. Unter diesen Leuten figurieren auch nicht wenige bernische Kleinbauern, die vor dem Krieg, während desselben oder auch in der Nachkriegszeit die heimatlichen Täler verließen, um sich in andern Kantonen anzusiedeln, und denen nun nicht nur der oft zu teure Liegenschaftskauf, sondern auch der große Preisturz im Viehhandel verhängnisvoll wurde, indem sie dadurch oft sehr rücksichtslosen Gläubigern (Viehjuden oder deren Banken) ausgeliefert wurden.

Der Armeninspektor äußert sich auch in seinem Bericht über die Etatstreitfälle zwischen den Gemeinden. Es drängt sich dem Inspektor beim Studium der Akten oft geradezu auf, daß nicht wenige dieser Streitigkeiten, welche bis vor die kantonale Armendirektion gezogen werden, oft weniger dem Verlangen nach Recht als einer Art Rechthaberei ihren Ursprung verdanken. Wo der klare Tatbestand und die Ausführungen der bei solchen Fragen in unterer Instanz amtierenden Regierungsstatthalter bei irgendwie nicht durch Hintergedanken getrübtem Urteil ergeben, daß nun einmal eine Person auf den Etat der dauernd Unterstützten gehöre, sollte man nicht mit Rabulisterei etwas zu erwörtern suchen. Solche Praktiken führen zu nichts als zu einer Menge unnützer Arbeit. Und wenn in solchen Streitfällen dann, statt mit richtigen Motiven mehr so mit Unterschiebungen und Anrempelungen gegenüber der Gegenpartei gefochten wird, so macht das die Sache nicht besser, sondern ist nur um so bedauerlicher. Mit diesen Bemerkungen soll natürlich das Recht der Gemeinden, ihre Interessen zu wahren, in keiner Weise angetastet werden. Aber wir sind überzeugt, daß man sein Recht suchen kann auch unter Wahrung von Rücksichten, welche Anstand und Loyalität verlangen.

**Tessin.** Dem Rechenschaftsberichte des Departementes des Innern ist zu entnehmen, daß sich das Departement im Jahre 1922 mit 269 Unterstüzungsfällen von Tessinern zu befassen hatte. Nach einer Erhebung, welche das Departement veranstaltete, haben die tessinischen Gemeinden im Jahre 1921 insgesamt an 1636 Unterstüzungsfälle von Kantonangehörigen Unterstützungen im Betrage von 637,325 Fr. geleistet, und zwar 311,164 Fr. an 783 Unterstützte in den Heimatgemeinden, 279,838 Fr. an 700 auswärtige Gemeindeangehörige und 46,322 Fr. an 153 Angehörige anderer Gemeinden kraft Unterstüzungswohnsitz. Von der Gesamtunterstützungssumme entfallen 191,884 Fr. auf Geisteskranke, 120,278 Fr. auf Waisenkinder, 171,144 Fr. auf alte Leute, 153,947 Fr. auf anderweitige Unterstüzungsfälle. — Die Unterstützung von 234 Ausländern und Schweizern anderer Kantone (?) erforderte einen Aufwand von 61,840 Fr., abzüglich 9285 Fr. Rückerstattungen. Nach Konkordat hatte der Kanton Tessin für Schweizer anderer Kantone in 11 Fällen 4399 Fr. aufzubringen, für Tessiner in andern Konkordatskantonen (53 Fälle) 10,798 Fr. Mit Kreisschreiben vom 31. Juli und 13. Dezember 1922 hat das Departement des Innern den Armenbehörden ihre Pflichten gegenüber den Hilfsbedürftigen eindringlich ins Bewußtsein gerufen. Die Behörden sollen nicht nur auf Hilfsgesuche hin, sondern von Amtes wegen sich um die Notleidenden bekümmern, ausreichende und rechtzeitige Hilfe leisten und diese den vermehrten Bedürfnissen der älteren Jahreszeit anpassen. Das gesetzliche Verbot der Verpflegung von Armen durch den sog. Umgang und der Versorgung durch Absteigerung wird den Gemeinden in Erinnerung gebracht. Alle Bürger, insbesondere die Lehrer, Aerzte, Polizeibeamten und die Mitglieder der Wohltätigkeitsgesellschaften werden eingeladen, die ihnen bekannt werdenden Fälle von mangelhafter Pflichterfüllung der Armenpflegen dem Departement zur Kenntnis zu bringen, damit dieses Gelegenheit zum Einschreiten bekommt. Eine Hauptschwierigkeit für die Durchführung einer richtigen Armenfürsorge im Kanton Tessin besteht bekanntlich darin, daß viele der kleinen Gemeinden kaum imstande sind, die erforderlichen Mittel für das Notwendigste aufzubringen. Das Departement verlangt, daß es damit nicht leicht genommen werde und erklärt ausdrücklich, daß der ungünstige Stand der Gemeindefinanzen keinen Grund bilde, um die Gemeinden von ihren gesetzlichen Pflichten zu entbinden. Wahrscheinlich wird hier der Staat den Gemeinden tatkräftig zu Hilfe kommen müssen, wie dies in andern Kantonen auch stattfindet. — Aus der Verwaltungsrechtsprechung des Departements sind die Entscheide in extenso wiedergegeben. Einer davon befaßt sich mit der Verwaltung unter stützung und gelangt u. a. zur Festsetzung einer (subsidären) Hilfspflicht des Schwiegervaters gegenüber der Schwiegertochter. Die beiden andern über Fragen der Gemeindeunterstützungspflicht und Kompetenzabgrenzung sind nur von regionalem Interesse. N.

**Bürich.** Im Jahresbericht der kantonalen Armendirektion über das Jahr 1922 finden wir auch interessante Ausführungen über einen Ausschnitt aus der Praxis der Gemeindearmenpflegen: die Unterbringung der Hilfsbedürftigen an privaten Pflegeplätzen und über die Förderung der Berufsslehre durch die Armenpflegen, wonach sich die Armendirektion mit Fragebögen im Dezember 1922 erkundigt hatte. Die Beschaffung von Privatpflegeorten geschieht in den meisten Fällen durch persönliche Nachfrage am Orte selbst, in zweiter Linie durch Zeitungsinserate. Abmachungen mit den Pflegefamilien werden von den meisten Armenpflegen nur mündlich getroffen. Nur eine kleine

Minderheit schließt schriftliche Verträge ab. Die Beaufsichtigung der Pfleglinge und Pflegeorte findet überall statt, aber in den verschiedensten Intervallen, und die verschiedensten Personen befassen sich damit. Die Kostgeldansätze bewegen sich für Kinder in der Höhe von 260—700 Fr., für Altersschwache und Gebrechliche in der Höhe von 100—1128 Fr. Die Stufen 300—400, 400—500 und 500—600 Fr. sind bei beiden Kategorien von Versorgungsbedürftigen am meisten vertreten. Sehr erfreulich ist zu sehen, wie die zürcherischen Armenpflegen es sich angelegen sein lassen, den ihnen unterstellten jungen Leuten eine passende Berufslehre zu ermöglichen. Nicht weniger als 455 Lehrlinge und Lehrtöchter wurden im Jahr 1922 mit einem Gesamtbetrag von 186,945 Fr. für die Berufslehre unterstützt. Die verschiedensten Berufe waren dabei vertreten, auch freie Berufe (Lehrer und Kunstmaler). Die Gesamtunterstützungsausgaben sind gegenüber dem Vorjahr um rund 700,000 Fr. gestiegen und betrugen 7,683,764 Fr. (1921: 6,913,877 Fr.). Neben der Steigerung der Unterstützungsauflagen ging eine abermalige Vermehrung der Unterstützungsfälle um 746 Fälle einher. Wegen Bettels und Landstreicherei wurden den Armenpflegen 443 (1921: 497 Gemeindebürger polizeilich zugeführt, wovon 160 zum ersten Mal. — Die 14 Einwohnerarmenpflegen unterstützten Kantonsbürger mit 480,580 Fr., Kantonsfremde Schweizerbürger mit 731,133 Fr. und Ausländer mit 145,105 Fr., total mit 1,356,818 Fr. Daran wurden erhältlich gemacht von heimatlichen Armenbehörden: 330,440; 400,718 und 1172 Fr., total: 732,330 Fr., so daß also aus eigenen Mitteln 624,488 Fr. geleistet wurden, wovon am meisten für die Kantonsfremden Schweizerbürger: 330,415 Fr. — Die Heimhaftungsmaßnahme gelangte in 146 Fällen zum Vollzuge. — Für arme erkrankte Kantonsfremde leistete der Staat gemäß dem Bundesgesetz von 1875 und den bestehenden Staatsverträgen 486,463 Fr., davon entfielen auf Kantonsfremde Schweizerbürger 310,046 Fr., auf Ausländer 174,247 Fr.

W.

— Der Deutsche Hilfsverein begegnet mit seinem segensreichen Wirken immer noch der Gleichgültigkeit und Lauheit vieler Landsleute. Trotzdem ist es ihm gelungen, seinen Mitgliederbestand zu vergrößern. Auch die Höhe der Mitgliederbeiträge hat zugenommen und ebenso die Geschenke. Unterstützt wurden im Jahre 1922 596 Personen mit 21,867 Fr. Heimbefördert wurden 306 Personen. Aus der Heimat der Unterstützten konnten keinerlei Zuflüsse erhältlich gemacht werden. In Verbindung mit dem Deutschen Hilfsverein steht die Schweizerische Hilfsstelle für deutsche bedürftige Kinder und teilt mit jenem das Bureau. Die Gesamtunkosten betrugen 10,291 Fr.

W.

— Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Winterthur, entstanden aus der Verschmelzung der Hilfsvereine und freiwilligen Armenpflegen von Winterthur, Oberwinterthur, Seen, Töss, Veltheim und Wülflingen, hat im Jahre 1922 nach den beiden Grundsätzen, den zu Sektionen des Gesamtvereins gewordenen ehemaligen Ortsvereinen eine möglichst große Selbständigkeit zu lassen und das Kassenwesen und die gesamte Korrespondenz zu zentralisieren, gearbeitet und ist damit gut gefahren. Der Verkehr zwischen dem Sekretariat und den Geschäftsstellen der einzelnen Sektionen war ein reibungsloser. Die Einrichtung, daß die Betanten sich in ihrem Wohnkreis selber melden und die Gaben in Empfang nehmen können, hat sich ebenfalls bewährt. — Die politische Gemeinde Winterthur subventionierte die freiwillige und Einwohnerarmenpflege mit 50,000 Fr., der Kanton Zürich mit 8000 Fr. Von

Heimatgemeinden und an Rückerstattungen wurden vom Sekretariat 125,810 Fr. erhältlich gemacht. Die Unterstützungen beliefen sich auf 193,151 Fr., die Verwaltungskosten auf 31,559 Fr. In 700 Fällen wurde unterstützt, 101 bezogen sich auf Ausländer.

W.

## Literatur.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Heft 145. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau. Beiträge zur Wirtschaftsstatistik: Die Weinernte in den Jahren 1920, 1921 und 1922 (mit einer graphischen Darstellung). Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1923, 27 Seiten.

**Stipendienverzeichnis.** Liste der amtlichen und privaten Stellen, welche zur Förderung der Berufslehre Stipendien verabreichen. Herausgegeben vom schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge. 1923. Gebr. Leemann & Co. A.-G., Zürich. 85 Seiten. Preis: brosch. Fr. 3.50, gebunden 4 Fr.

Gar oft gehen junge Leute, auch gut beanlagte, einem richtigen Berufe verloren, weil den Eltern oder Besorgern die Mittel fehlen, um das Lehr- und eventuell auch noch das Kostgeld zu bezahlen, weil sie nicht während mehrerer Jahre auf den Verdienst ihrer der Schule entlassenen Kinder verzichten können und keine Kenntnis von den Stellen und Fonds haben, die Stipendien für Berufslehren gewähren. Dem letzteren Mangel will nun das vorliegende Verzeichnis abhelfen. Es zählt nicht weniger als 537 Stellen auf, die Eltern unter bestimmten Bedingungen Beiträge an die Berufsbildung verabfolgen. Trotzdem wird man sagen dürfen, daß auf diesem Gebiete der Unterstützung von Lehrlingen und Lehrtochtern und ihrer Eltern noch viel mehr geschehen könnte und sollte. Gemeinnützige Vereine sollten sich vermehrtem Maße dieser schönen und für unser Handwerk und Gewerbe wichtigen Aufgabe zuwenden. — Das Verzeichnis, dem noch ein Ortsregister angefügt ist, wird allen Berufsberatern und Fürsorgern sehr willkommen sein und ihnen die besten Dienste leisten.

W.

Mitteilungen des kantonalen statistischen Bueaus. Jahrgang 1923. Lieferung II. Inhalt: Gemeinde-Finanzstatistik. Rechnungsergebnisse betreffend die Verwaltung und den Bestand der Gemeindegüter im Kanton Bern pro 1920. Bern, Buchdruckerei Steiger. 1923. Kommissionsverlag von A. Francke A.-G. in Bern. XXVII und 115 Seiten.

Als Weihnachtsgeschenk das schöne Buch:

# Dr. Barnardo, der Vater der Niemandskinder

Ein Bild seines Lebens und Wirkens von Pfarrer J. Fritz.

Gebunden 7 Fr.

In allen Buchhandlungen sowie vom Verlag:

**Art. Institut Orell Füssli, Zürich.**

Suche für 2 brave Mädchen

**Stelle**

in Spital oder Anstalt. Lohnansprüche bescheiden.

Näheres bei Frau Dr. Luzi, Badrutt'scher 214, Chur.

**Junger Mann**  
mit besten Zeugnissen, fahrtunfähig, sucht

**Vertrauensstelle.**

Bewandert in Landwirtschaft und schriftlichen Arbeiten, sowie im Chauffeur-Beruf (im Besitz der Fahrbewilligung).

Toggenb. Kirchl. Stellenvermittlung:  
Wyk, Pfz., Kirchberg, St. Gallen.

Lesen Sie die  
Schweizerische

**Eltern-Zeitschrift**

für Pflege und Erziehung des Kindes

### Anzeige und Empfehlung!

Junges Fräulein empfiehlt sich nach vorangegangenem Kurs in der Kinder- und Säuglingspflege, für Wöchnerinnenpflege und Mithilfe im Haushalt.

frl. Anna Kofmehl, Rosental, Wald, Kt. Zürich.

Machen Sie armen Kindern eine Weihnachtsfreude mit den

### freundlichen Stimmen an Kinderherzen

Neue Hefte 40 Rp.  
Ältere Hefte 25 Rp.  
(Bei Bezug von 10 Heften je 5 Rp. billiger.)

Verlag Orell Füssli, Zürich.